

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Tübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerei.

Nro. 97. Freitag den 5. December 1824.

I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

II. Besondere Amtliche Verfügungen. Oberamt Rottenburg.

Rottenburg (Das Siegeln der Geldrollen betreffend.) Das was das königliche Oberamt Tübingen in Nro. 95. dieses Blattes in Betreff der zur Oberamts-Pflege einzuliefernden Geldrollen bekannt gemacht hat, findet auch in dem hiesigen Oberamt durchaus Anwendung. Die Schultheißenämter haben dieses den Gemeindepflegern und Steuer-Einbringern mit dem weiteren Bemerken sogleich zu eröffnen, daß bei Strafe keine Abgelens-Groschen und keine Schweizer Sechskreuzer- und Fünfzehnkreuzer-Stücke den Rollen beige packt werden. Das Schweizer-Geld nimmt zwar die Amts-Pflege offen an, weil solches zu Zahlungen in hiesiger Gegend verwendet werden kann. In Rollen aber, die häufig in Gegenden gedffnet werden, wo diese Geldsorte nicht gangbar ist, darf solche auch nicht gepackt werden.

Den 29. Nov. 1824.

K. Oberamt.

Oberamt Nagold.

Nagold. (An die Orts-Vorsteher und Gemeinderäthe.) Die — im Staats-

und Regierungs-Blatt Nro. 55. vom heurigen Jahr enthaltene höchste Verfügung, die richtige Verwendung der Steuer-Gelder zu Bezahlung der Staats-Steuern betreffend, und die hierauf noch von der Königl. Kreis-Regierung getroffene Anordnung, wegen Vornahme neuer Nachrechnungen und Kassen-Stürze bei den Gemeindepfleg. Rechnungs-Abhören, veranlassen die unterzeichnete Stelle, den Orts-Vorstehern und Gemeinderäthen des diesseitigen Oberamts-Bezirks Folgendes zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen:

1) Die Orts-Vorsteher und Gemeinderäthe werden angewiesen, die ihnen nach §. 1. der Ministerial-Berordnung vom 30. Sept. d. J. obliegende vierteljährliche und jährliche Untersuchung über die richtige Ablieferung der eingezogenen Steuer-Gelder an die Amtspflege pünktlich — und auf den 1. Januar 1825 erstmals, — vorzunehmen, und den Erfund in dem Tagbuch des Steuer-Einbringers oder Gemeindepflegers vorzumerken, auch nöthigenfalls über entdeckte Unrichtigkeiten dem Oberamte besondere Anzeigen zu machen.

2) Zum Behufe der — nunmehr bis zum

Tage der Vornahme der Rechnungs-
Abhbr bei den Gemeinde-Pflegern von
Seite des Oberamts vorzunehmenden
Nachrechnungen und Kassen-Stürze
haben die Orts-Vorsteher den Steuer-
Einbringern und Gemeinde-Pflegern
nicht nur eine genaue und reinliche
Führung ihrer Tagebücher über Ein-
nahmen und Ausgaben und eine or-
dentliche Aufbewahrung ihrer Rech-
nungs-Beilagen zu empfehlen, son-
dern sich auch über die pünktliche Be-
sorgung dieser Vorschrift selbst zu
überzeugen, und den Steuer-Einbrin-
gern und Gemeinde-Pflegern hierin
mit Rath und That an die Hand zu
gehen.

Steuer-Gelder sind nicht in einzel-
nen Posten, sondern nach Steuer-
Einzugs-Tagen summarisch berechnen,
in den Tagebüchern in Einnahme zu
setzen. Außerdem sind alle und jede
Einnahmen und Ausgaben von den
Gemeinde-Pflegern — der Zeitordnung
nach — in die Tagbücher aufzunehmen.

Jede Verfehlung oder Versäumnis
gegen diese Vorschriften wird bei dem
Rechnungs-Abhören strenge ge-
rügt werden.

- 3) Da die monatlichen Kassen-Rapporte
von den Gemeinde-Pflegern und Steuer-
Einbringern bisher nicht durchgängig
auf die vorgeschriebene Weise einge-
richtet und übergeben worden sind,
so sieht man sich genöthigt, den Orts-
Vorsteher die abermalige Weisung
zu ertheilen: bei Verfassung der mo-
natlichen Kassen-Rapporte jedesmal
die Summe der Einnahmen und Aus-
gaben vom Anfange des Rechnungs-

Jahrs an — und nicht bloß vom lezt
verfloßenen Monat — in dem Kassen-
Rapport zu bemerken; so wie auch,
diese Summen in den Tagebüchern nach
jedem Monats-Schluß deutlich einzu-
setzen und den erfundenen baaren Kas-
sen-Vorrath dort ebenfalls vorzumerken.

Jeder unvollständige Kassen-Rapport
wird künftig auf Kosten des schuld-
haften Orts-Vorstehers durch eigenen
Boten zur Ergänzung zurückgeschickt
werden.

- 4) In Beziehung auf die pünktliche Ein-
lieferung der Staats-Steuern in den
vorgeschriebenen monatlichen Ratzen
wird den Orts-Vorstehern und Ge-
meinderäthen die früher denselben schon
unterm 24. December 1821 bekannt
gemachte Anordnug. in's Gedächtnis
zurückgerufen, und denselben bemerkt:
daß, wenn künftig die auf jeden
Monat verfallene Steuer-Rate auf
den zwanzigsten Tag jeden Monats
nicht an die Amts-Pflege eingeliefert —
oder eine Anzeige über den Grund des
Verzugs auf diesen Tag bei Oberamt
eingekommen seyn werde, ohne wei-
tere Abforderung von Verants-
wortungen, jedem Orts-Vorsteher
zwei Reichsthaler und jedem Gemein-
deraths-Mitglied ein Reichs-Thaler
Strafe angesetzt werden wird.

Die Amtspflege ist angewiesen, jeden
Monat auf den 21. dem Oberamte ein
Verzeichniß über die Steuer-Anstände zu
übergeben und die Orts-Vorsteher haben es
sich also selbst zuzuschreiben, wenn sie —
samt den Gemeinderäthen durch Nicht-
Befolgung obiger Anordnung sich die an-
gedrohten Strafen zuziehen.

Steuer-Preßer haben dieselben nicht mehr vom Oberamte zu erwarten. Ist die Einlegung der Personal-Erektion bei einzelnen Steuerpflichtigen nothwendig: so haben die Orts-Vorsteher diese Maaßregeln selbst zu vollziehen, und sich hierbei nach den bestehenden Vorschriften zu achten.

Voranstehende Anordnungen haben die Orts-Vorsteher sogleich dem Gemeinderath mitzutheilen, und über die Eröffnung binnen 8 Tagen eine, vom ganzen Gemeinderath unterschriebene, Urkunde an das Oberamt einzusenden.

Den 1. Dec. 1824.

R. Oberamt.

Oberamtsgericht Rottenburg.

Rottenburg. (Mundtod = Erklärung.) Johannes Dupper von Remmingsheim, welcher der angeordneten Besserungs-Versuche ungeachtet in seinem unordentlichen und verschwenderischen Lebenswandel beharrt, ist durch oberamtsgerichtlichen Beschluß für mundtobt erklärt, und demselben in der Person des Bauers jung Johann Jakob Dupper ein Pfleger bestellt worden.

Es wird deshalb jedermann gewarnt, dem Johannes Dupper etwas zu borgen, oder sich, ohne Einwilligung seines Pflegers, in ein Rechtsgeschäft mit ihm einzulassen, indem sonst keine Befriedigung zu hoffen wäre.

Den 24. Nov. 1824.

R. Oberamtsgericht.

Rottenburg. (Mundtod = Erklärung.) Carl Zug von Frommenhausen, welcher der angeordneten Besserungs-Versuche ungeachtet in seinem unordentlichen und verschwenderischen Lebenswandel be-

harret, ist durch oberamtsgerichtlichen Beschluß für mundtobt erklärt, und demselben in der Person des Jakob Zug ein Pfleger bestellt worden.

Es wird deshalb jedermann gewarnt, dem Carl Zug etwas zu borgen, oder sich, ohne Einwilligung seines Pflegers, in ein Rechtsgeschäft mit ihm einzulassen, indem sonst keine Befriedigung zu hoffen wäre.

Den 24. Nov. 1824.

R. Oberamtsgericht.

Cameralamt Rottenburg.

Rottenburg. Die Preise, in welchen die dießjährigen Gält-Frucht-Schuldigkeiten den Gält-Pflichtigen käuflich überlassen werden dürfen, sind für den hiesigen Cameral-Bezirk folgendermaßen bestimmt worden.

a) bei denjenigen Orten, wo der Gält-Einzug auf Kosten des Cameralamts vorgenommen und die Früchte ebenfalls auf herrschaftliche Kosten beigeführt werden müssen,

zu 6 fl.	pro Schfl. Roggen,
„ 5 fl.	„ „ Dinkel,
„ 8 fl.	„ „ Kernen,
„ 2 fl. 30 fr.	„ „ Haber, und
„ 7 fl.	„ „ Gerste.

b) bei denjenigen Gält-Pflichtigen aber, welche ihre Schuldigkeiten frei auf den Kasten nach Rottenburg zu liefern haben, wird zu diesen Frucht-Preisen der Werth des Fuhrlohns zugelegt.

Welches die betreffenden Schultheißen-Aemter ihren Gemeinden bekannt machen wollen.

Den 30. November 1824.

R. Cameralamt.

Frankfurt am Main. (Das Porto der versendet werdenden Beiträge zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten betreffend.) Da sich die unterzeichnete Stelle bewogen findet, die durch die Post versendet werdenden milden Beiträge zur Unterstützung der durch die Ueberschwemmungen verunglückten oder beschädigten Bewohner Württembergs, insofern solche in baarem Gelde bestehen, unter gewissen Bedingungen, unentgeltlich befördern zu lassen; so wird solches mit dem Anfügen andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nur diejenigen Sendungen fraglicher Art der gedachten Portobefreiung theilhaft werden können, welche unter Adresse des betreffenden Abgabs-Postamts einlaufen und nach ihrer innern Aufschrift an die Geistliche oder Civil-Localbehörde, Wohlthätigkeitsvereine, oder endlich an solche Mitglieder der letztern, welche mit Einsammlung von dergleichen milden Beiträgen notorisch beauftragt sind, gerichtet, und mit dem Besatze: „Unterstützung für die durch Wassernoth Verunglückten“ versehen sind. Zugleich wird hiebei bekannt gemacht, daß sämtliche Postämter zur Tilgung und Zurückerstattung der Porto-Ansätze für die bisher bereits eingegangenen Sendungen solcher Unterstützungs-Beiträge, insofern deren Zweck keinem Zweifel unterliegt, von der unterzeichneten Stelle angewiesen worden sind.

Den 25. November 1824.

General-Direction

der Königlich Württembergischen Posten
Alexander Freiherr von Bruns, Verberich.
Lauer.

Tübingen. Am Dienstag den 7. December d. J. früh 9 Uhr werden auf dem hiesigen Rathhaus zwei dem Hospital zugehörige Wald-Distrikte im öffentlichen Aufstreich verkauft, und zwar:

Ein Stück von 18 Morg. 75 Rth. der Hechelhardt genannt, welches bereits um 2700 fl. angekauft ist, und ein Stück von 10 Morg. 37 Rth. der Schachenrain, welche beide Distrikte unweit dem Bläsibad an der Landstraße liegen.

Den 25. November 1824.

Hospital-Wald-Verwaltungs-
Commission.

Tübingen. In dem ökonomisch botanischen Garten dahier, sind dieses Späthjahr und künftiges Frühjahr 5 bis 600 Stück schöne starke hochstämmige Apfel- und Birn-Bäume der vorzüglichsten Sorten Tafel-Obst, wie auch vorzügliche Sorten Most-Obst zum Verkauf ausgesetzt. Der Preis der Apfelstämme ist 20 kr., der Birnstämme 24 kr. Von amerikanischen Holzarten können gleichfalls verschiedene abgegeben werden.

Liebhaber wollen sich mit Bestellungen an den Universitäts-Gärtner Orthmann wenden, Briefe und Gelder erwartet man frei. Den 26. Nov. 1824.

Vorstand des botanisch-
ökonomischen Gartens.

Bingen. (Schaafwaide-Verleihung.) Die Schaaf-Waide der diesjährigen Gemeinde Bingen, auf welcher 300 Stücke gesömmert werden können, wird für das künftige Jahr am

Montage den 27. December d. J.

Vormittags 10 Uhr
auf dem Gemeinde-Haus zu Bingen öf-

fenstlich im Aufstreich unter vortheilhaf-
ten Bedingungen verpachtet werden.

Die Liebhaber dazu sind eingeladen,
sich am bemerkten Tage in Bingen ein-
zufinden und über hinlängliches Vermb-
gen zu Erfüllung des Pachtbetrages sich
glaubwürdig auszuweisen.

Den 10. Nov. 1824.

Hochfürstl. Hohenzollerisches
Oberamt.

Weitenburg und Bieren. (Ver-
pachtung von Schaaf-Walden und Winte-
rungen.) Am Montag den 3. Januar 1825
Nachmittags 1 Uhr werden in dem Wirths-
hause zu Sulzau folgende Schaaf-Wal-
den und Winterungen auf 3 Jahre, vom
Frühjahr 1825 an, unter Vorbehalt h-
herer Genehmigung verpachtet werden:

- 1) die Waide und Winterung zu Wei-
tenburg, welche im Sommer 250 Stü-
cke erträgt und über Winter zu ebenso
viel Schaafen eingerichtet ist.
- 2) Die Waide und Winterung zu Bie-
ringen, welche Sommer und Win-
ter über 200 Stück Schaafse hinläng-
lich ernährt.

Liebhaber wollen an gedachtem Tag den
Verhandlungen gefällig anwohnen und die
näheren Bedingungen vernehmen.

Den 29. Nov. 1824.

Freiherrl. v. Raßler'sches
Rentamt.

Niedlingen. (Schaaf-Waide, Ver-
leihung.) Die Schaaf-Waide dahier, wel-
che vom Frühjahr bis zur Erndte — 200
Stück und nach der Erndte 400 bis 500
Stück erträgt, wird am

Dienstag den 21. des nächsten

Monats December

auf ein Jahr und zwar vom 1. Januar
bis letzten Dec. 1825. auf dem hiesigen

Rathhause Vormittags 9 Uhr verließen wer-
den, wozu die Liebhaber eingeladen wer-
den.

Den 28. Nov. 1824.

Stadt-Schultheiß
und Stadtrath.

Außeramtliche Gegenstände.

Lüdingen. Der Unterzeichnete ist
von Amts wegen wiederholt angewiesen
worden, dem Gottlieb Schapp, Schnei-
dermeister, seinen Haus-Antheil auf den
Staffeln, zwischen der Münz-Gasse und dem
evangelischen Stift zu verkaufen, welches
hemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 23. November 1824.

Stadtrath Fehleisen.

Lüdingen. (Haus - Theil - Ver-
kauf.) Auf Stadtschultheißenamtlichen
Auftrag verkauft der Unterzeichnete des
Friedrich Böhlze, Metzgers, Haus-Antheil
bei dem Spitalthorlein.

Die Liebhaber können täglich mit dem
Unterzeichneten einen Kauf abschließen.

Den 24. November 1824.

Stadtrath Heckmann.

Lüdingen. (Haus Verkauf.) Der
Nachtwächter Kehrre ist gesonnen seinen An-
theil Haus beim Döfen zu verkaufen, die
Liebhaber können sich bei ihm selbst melden.

Lüdingen. Die Bel-Etage in dem neu
erbauten Haus in dem ehemaligen Forstbau-
rischen Garten an dem Hirschauer-Thor, be-
stehend in fünf ineinandergehenden Zimmern,
Küche, Speiskammer, Platz im Keller,
Mansarden-Zimmer, Magd-Kammer und
Platz zu Holz ist auf Lichtmeß oder Geor-
gi zu verleihen. Für einen Liebhaber kann
auch von dem Garten abgegeben werden.

Vollzieh. Commissarius Groß gibt nähere Auskunft. Den 30. Nov. 1824.

Lüdingen. (Logis zu vermieten) Eine Stube sammt Küche, par terre; Eine Kammer nebst Bühne sind auf Lichtmeß zu vermieten;

(Möbel zu verkaufen) Ein doppelter Kleiderkasten, ein Mehltrog und zwei Tische zu verkaufen bei

Den 20. November 1824.

Oberamtsgerichts Beisitzer
Lindenmajer
beim Hirsch.

Lüdingen. Unterzeichnete empfiehlt sich auch heuer wieder, mit ihrem neuvermehrten Lager von Spiel-Waaren und Leder-Puppen nebst Köpfen jeder Größe; wie auch sehr schöne Pariser Drath-Korbchen und Taschen.

Den 27. November 1824.

J. C. Hebsäckers Wittve.

Lüdingen. (Honig feil.) Bei dem Unterzeichneten ist guter Honig zu äußerst billigem Preise zu verkaufen.

Den 2. Dec. 1824.

Heinr. Efferenn.

Lüdingen. Ein noch brauchbarer Waschkessel von ungefähr 2 bis 3 Zmi wird zu kaufen gesucht. Das Nähere bei Ausgeber dieß.

Lüdingen. (Vermisster Regenschirm.) Ein blauer Stoch-Regen-Schirm, nicht besonders groß, unten am gebogenen Griff mit einem kleinen silbernen Plättchen, in Form eines Schildes, wird seit einigen Wochen in einem Privathause vermisst, und ist wahrscheinlich in irgend einem Hause stehen geblieben. Man ersucht höflichst, solchen bei Ausgeber dieß abzugeben.

Anzeige von Gebornen, Copulirten und Gestorbenen.

In Lüdingen.

Geborne:

Den 22. Novbr. Hrn. Engelwirth Schnait, ein Mädchen.

— — — des Weingärtner Lehrers hint. Tochter, ein Knabe.

— 23. — dem Metzger Haarer, ein Knabe.

— 24. — dem Küfer Müller, ein Knabe.

— 25. — dem Kutscher Eichenhofer, Zwillinge, ein Knabe und ein Mädchen.

— — — dem Metzger Lehr, ein Mädchen.

— 27. — dem Weingärtner Bidermann, ein Mädchen.

☞ Nach einer mit den Hochlöblichen Königl. Oberämtern Lüdingen, Notzenburg Nagold und Horb und deren Amts-Körperschaften getroffenen Uebereinkunft wird der Unterzogene das in seinem Verlag erscheinende Intelligenz-Blatt unter der bisherigen Form um den herabgesetzten Preis zu 1 fl. 30 fr. ausgeben. Er wird sich dabei bemühen, alle eingegangenen Bedingungen aufs gewissenhafteste zu erfüllen, und hegt die Hoffnung, daß die Hochlöblichen Oberämter die ihrer Seits erteilten Zusicherungen zu erfüllen die Güte haben werden, zugleich wird er dem Blatte alles mögliche Interesse zu geben sich bestreben.

Ernst Eifert.